

Verkehrsministerium
Baden-Württemberg

05.52

Az. 36-3944.22/5

7000 Stuttgart 1, den 14.05.92
Postfach 10 34 52

Regierungspräsidien

Landesamt für Straßenwesen

nachrichtlich - mit Anlage -

Städtetag
Baden-Württemberg

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Rechnungshof
Baden-Württemberg

Gemeinsame
Vorprüfungsstelle
Innenministerium/
Verkehrsministerium
beim Innenministerium

43-3944.22/3

v. 15.7.92

Sachgebiet 05.52: Brücken und Ingenieurbau
Betonstahl

Betr.: Genormte und allgemein bauaufsichtlich zugelassene
Betonstähle

Bezug: IM-Erlaß v. 04.09.84, Nr. X 6/3411/125

Anl. : 0-ARS Nr. 28/1991

- 1-Verzeichnis der Werkkennzeichen für Betonstabstähle
nach DIN 488 und für Betonstabstähle mit Zulassungsbescheid
- 2-Verzeichnis der Werkkennzeichen für geschweißte Betonstahlmatten
nach DIN 488 und für Betonstahlmatten mit Zulassungsbescheid
- 3-Verzeichnis der Werkkennzeichen für Bewehrungsdrähte
nach DIN 488
- 4-Verzeichnis der Werkkennzeichen für Ringmaterial
mit Zulassungsbescheid
- 5-Verzeichnis der Betriebe mit Verarbeiterkennzeichen
für Automaten-Verarbeitung von zugelassenem Ringmaterial
- 6-Verzeichnis der bauaufsichtlich anerkannten Prüfstellen
und Überwachungsgemeinschaften für die Herstellung und Automaten-Verarbeitung von
Betonstahl

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 28/1991 hat der Bundesminister für Verkehr Regelungen über die Verwendung von Betonstählen und Hinweise über die vom Institut für Bautechnik, Berlin, als ständig aktualisierte EDV-Listen herausgegebenen Verzeichnisse der genormten und allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Betonstähle bekanntgegeben (veröffent-

licht im Verkehrsblatt, Heft 24/1991 vom 31. Dezember 1991).

Die im o.a. ARS enthaltenen Regelungen sind bei Baumaßnahmen im Zuge von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen anzuwenden.

Die Verwendung von Betonstählen, die DIN 488 nicht entsprechen oder nicht allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, bedarf der Zustimmung im Einzelfall

- bei Bundesfernstraßen durch den Bundesminister für Verkehr,
- bei Landes- und Kreisstraßen durch das Verkehrsministerium.

Den Gemeinden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Der vorstehende Text wird als Verwaltungsvorschrift im GABl. veröffentlicht.

In den Anlagen 1 bis 6 sind die neuesten EDV-Verzeichnisse des Instituts für Bautechnik zur Kenntnisnahme beigegeben.

Da es sich hierbei um Tagesausdrucke handelt, die ständig aktualisiert werden, wird gebeten, diese Listen bei Bedarf zukünftig direkt beim Institut für Bautechnik, Reichpietschufer 74 - 76, 1000 Berlin 30, anzufordern.

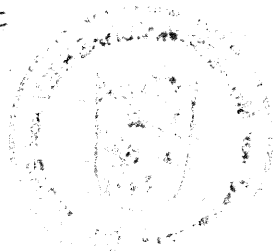
Der Bezugserlaß wird hiermit aufgehoben und ist zusammen mit dem ARS Nr. 15/1984 aus der Sammelmappe zu entfernen.

gez. Bernhardt

Beglaubigt



Angestellte



Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/1991

Sachgebiet 05. 5: Brücken- und Ingenieurbau; Baustoffe

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Bonn, den 4. Dezember 1991
StB 25/38.55.30-55/136 Va 91

Betreff: **Genormte und allgemein
bauaufsichtlich zugelassene
Betonstähle**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr.
15/1984 vom 5. Juni 1984 - StB 25/38.55.30-
55/25043 Va 84 -

Für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen dürfen nur Betonstähle verwendet werden, die DIN 488, Teil 1 (Ausgabe September 1984) bzw. DIN 488, Teil 2 - 7 (Ausgabe Juni 1986) entsprechen oder allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind. Die Verwendung von Betonstählen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, bedarf meiner Zustimmung im Einzelfall.

Zu Betonstahl vom Ring weise ich ausdrücklich darauf hin, daß die Verarbeitung nur durch Betriebe (Fertigteilwerke, Biegebetriebe) vorgenommen werden darf, die einen Eignungsnachweis hierfür geführt haben und einer Eigen- und Fremdüberwachung unterliegen.

Die Fremdüberwachung wird durch diejenige Prüfstelle durchgeführt, welche im Herstellerwerk des Ringmaterials tätig ist.

Die mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/1984 bekanntgegebenen Verzeichnisse der genormten und

allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Betonstähle (Stand: Januar 1984) sind überholt. Die neuen Verzeichnisse werden ab sofort vom Institut für Bautechnik, Berlin als ständig aktualisierte EDV-Listen herausgegeben.

Diese EDV-Listen (Stand: 31. Oktober 1991) wurden Ihnen einmalig mit besonderem Schreiben übersandt.

Zukünftig können diese Verzeichnisse direkt beim Institut für Bautechnik, Reichpietschufer 74 - 76, 1000 Berlin 30 bezogen werden. Die Abgabe an die Obersten Straßenbaubehörden der Länder und deren nachgeordnete Dienststellen erfolgt kostenlos.

Bei der Abgabe an Dritte werden Gebühren entsprechend dem Gebührenverzeichnis des Instituts für Bautechnik erhoben.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/1984 vom 5. Juni 1984, ist überholt und wird hiermit aufgehoben.

Dieses Rundschreiben ist im Verkehrsblatt, Heft 24/1991 vom 31. Dezember 1991 veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr.-Ing. Huber